

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und der steigenden Binnenwanderung einen Überblick über die Personenstandsveränderungen innerhalb der Pfarrsprengel zu gewinnen³. Wie damals die Pfarrorganisation und die grundherrschaftliche und verwaltungsmäßige Einteilung in enger Beziehung standen, so waren in dieser Frühzeit auch im Matrikelwesen grundherrliche und kirchliche Belange merkwürdig versflochten. Ein bisher einzig dastehendes Beispiel aus Südbayern zeigt uns dies sehr treffend: Das Heiratsregister des Klosters Benediktbeuern für die Zeit von 1492 — 1543⁴ ist gleichzeitig Traungsbuch und Verzeichnis für Güterverleihungen an die jungen Ehepaare durch die Klosterverwaltung. Solche Register sind die gemeinsame Wurzel einerseits für die rein kirchlichen Aufzeichnungen über Taufen, Trauungen, Todesfälle usw., anderseits für die sog. Briefsprotokolle (Niederschriften über Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit vor den Land- und Hofmarksgerichten), welche ja neben den Pfarrmatrikeln dem Familienforscher die beste und erfreulichste Ausbeute darbieten.

Erst im 16. Jahrhundert beginnt die Einrichtung pfarrlicher Aufschreibungen über Personenstandsveränderungen sich allgemein durchzusetzen. Teilweise Einführungsversuche durch die katholische Kirche vor der Glaubensspaltung waren ohne ausgreifende Bedeutung geblieben; für das deutsche Sprachgebiet sind für lange Zeit hinaus ein Baseler Pfarrbuch von 1490 — 1497⁵ und das ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammende Trauregister der Pfarrei Annaberg im Erzgebirge die einzigen Belege solcher Bestrebungen. Der große Anstoß für Deutschland ging zunächst vom Protestantismus aus. Verschiedene Gründe können für diese Erscheinung angeführt werden. Da das neue Bekenntnis in den ersten Jahrzehnten in harter Kampf- und Abwehrstellung inmitten der Herrschaftsgebiete der alten Kirche stand, war es unbedingt nötig, die Glieder der überall entstehenden neuen Gemeinden auch registermäßig zu erfassen. Es ist

³) Heydenreich S. 3 ff.

⁴) Hauptstaatsarchiv München, Kl. Lit. Benediktbeuern Nr. 29. — Erstmals hat vor 9 Jahren Pfarrer Demleitner-Eschenlohe auf dieses interessante Stück hingewiesen, über das ich z. B. eine eingehende Abhandlung für die Zeitschr. für Bayr. Landesgeschichte vorbereite.

⁵) Jetzt im Brit. Museum in London. Mit Franz S. 27 ist es allein auf die persönliche Initiative des fortschrittlichen Pfarrers J. U. Surgant, gest. 1503, zurückzuführen.